

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 15 (1959)
Heft: 10-11

Artikel: Was ist und will das Zürcher Jugendparlament?
Autor: Balsiger, R.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-845609>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Was ist und will das Zürcher Jugendparlament?

Dieser Aufsatz ist für jene Mitglieder gedacht, welche an der letzten Mitgliederversammlung die interessanten Ausführungen von Rolf Balsiger nicht mitanhören konnten.

Unser Parlament ist und bleibt ein „Scheinparlament“. Es wird nie einen unmittelbaren Einfluss auf das eigentliche politische Geschehen haben können, denn unsere Mitglieder werden nicht durch das Volk in den Rat gewählt. Sie treten dem Jugendparlament wie jedem anderen Verein mittels Ausfüllen einer Beitrittskarte bei. Bedingungen des Beitritts sind ein anständiger Lebenswandel, Schweizerbürger, Alter zwischen 18—32 Jahre und das Bekenntnis zu unserer demokratischen Staatsauffassung.

Das Zürcher Jugendparlament hat sich seine eigenen Statuten und ein Geschäftsreglement gegeben. Es ist eine selbständige Institution mit Sitz in Zürich im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. Um ein Parlament und nicht blos ein Diskussionszirkel zu sein, war es nötig, eine straffe Organisation aufzubauen.

Wir kennen demnach folgende Organe:

- a) *Der Rat.* Dieser tagt pro Monat einmal, ausgenommen die Sommermonate Juni—August.
- b) *Die Mitgliederversammlung* findet einmal im Jahr, nämlich im Monat Juni, statt und hat die Wahlgeschäfte vorzunehmen.
- c) *Das Büro*, zu vergleichen mit einem Vorstand eines Vereins. Die Funktionen des Büros sind: Festsetzung der Ratssitzungen, Bereinigung der Traktandenliste, Vollziehung der Beschlüsse des Rates und der Mitgliederversammlung, Vertretung des ZJP's gegen aussen. Dem Büro gehören an: Der Ratspräsident mit rechtsverbindlicher Unterschrift, der Ratsvizepräsident, der Geschäftsleiter, der Kassier, der Protokollführer des Büros, der Obmann der Exekutive sowie die Präsidenten der Fraktionen und allfälliger Kommissionen.
- d) *Die Geschäftsprüfungskommission.* Deren Aufgaben sind, die Arbeiten des ZJP's zu verfolgen, einen Jahresbericht zu erstellen und vor allem dafür besorgt zu sein, dass die Statuten nicht verletzt werden.

Was braucht es nun aber, bis ein Anliegen irgend eines Mitgliedes im Rate zur Behandlung gelangt?

Vorerst muss das Mitglied sein Anliegen in einer Motion, einer Anregung oder einer Interpellation formulieren und dem Präsidenten schriftlich einreichen. Der Präsident wird an der nächsten Bürositzung den Text des eingereichten Geschäftes verlesen und das Büro wird beschliessen, ob es auf die Traktandenliste gesetzt wird. Wird das Geschäft vom Büro genehmigt, so wird das Geschäft, nehmen wir einmal an, es sei eine Motion, dem Exekutivobmann weitergeleitet. Dieser ist Obmann einer fünfköpfigen Kommission.

Die Exekutive wird diese in Frage stehende Motion diskutieren und ein Mitglied der Exekutive wird die Beantwortung der Motion als Stadtrat, Regierungsrat oder Bundesrat übernehmen. Die Motion wird weiter vom Geschäftsleiter an der nächstfolgenden Plenarversammlung als neu eingegangenes Geschäft verlesen. Der Motionär wie der Beantworter der Exekutive werden nun den Fraktionsobmännern ein kleines Exposé ihrer Begründung resp. Beantwortung zustellen.

Die Fraktionen, es sind heute deren 9, nämlich Freisinnige, Landesring, Christlichsoziale, Sozialisten, Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei, Liberalsozialisten, Evangelische Volkspartei, Demokraten und Sozialdemokraten, diskutieren die Motion in einer Fraktionssitzung.

An der Plenarversammlung, die öffentlich ist und stets in einem Auditorium der Eidgenössisch. Technischen Hochschule stattfindet, wird nach der Begrüssung durch den Präsidenten und der Wahl der Stimmenzähler der Motionär seine Motion begründen. Gleich nach der Begründung erhält der Beantworter, ein Mitglied der Exekutive, das Wort zur Stellungnahme der eingereichten Motion. Beide gebrauchen die Schriftsprache. Die Diskussionsvotanten dagegen können auch in Mundart sprechen.

Nach den beiden Referaten wird die Diskussion eröffnet, an der auch die Gäste teilnehmen können. Jedoch besitzen die Gäste kein Stimmrecht. Jedem Ratsmitglied steht es frei, zur Motion eigene Zusatz- oder Abänderungsanträge zu stellen. Nach gewalteter Diskussion wird zur Abstimmung über die Motion geschritten. Liegen mehrere Zusatzanträge vor, so hat der Präsident in Eventualabstimmungen den Motionstext zu bereinigen, um dann in einer Schlussabstimmung die bereinigte Fassung der Motion zu verabschieden.

Anschliessend an die Verhandlungen des Rates erhält der Ratskritiker das Wort. Dieser ist stets ein Parlamentarier und hat uns zu kritisieren, falls unsere Verhandlungen nicht den parlamentarischen Ge pflogenheiten entsprechen. Von ihm erhalten wir oft gute Tips für unsere weiteren Verhandlungen.

Da wir, wie ich eingangs erwähnt habe, ein „Scheinparlament“ sind, erlangen unsere Beschlüsse selbstverständlich keine Rechtskraft. Dagegen finden unsere Beschlüsse in allen grossen Tageszeitungen von Zürich ihren ausführlichen Niederschlag. Unser Parlament ist eine ausgezeichnete Staatsbürgerschule, eine praktische Mitarbeit an den Staatsgeschäften und eine für jeden nützliche Redeschule. Im weiteren ist es im ZJP möglich, nicht bloss seine Meinung vertreten zu können, sondern auch die Meinung des andern anzuhören.

Es ist denn auch die Aufgabe des Zürcher Jugendparlamentes, unsere Jugend zu freien Schweizer-Staatsbürgern zu erziehen.

R. Balsiger